

RS Vwgh 1988/6/28 88/14/0059

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §34 Abs6;

Rechtssatz

Auch für die Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (hier: Herstellung eines neuen Brunnens weil der alte Brunnen durch Hangrutschung zerstört wurde) gilt die Gegenwerttheorie.

Entscheidend ist der gemeine Wert des alten Brunnens (hier: Zeitwert S 51.000,--) und der Wert des neuen Brunnens (Wert = Herstellungskosten S 170.000,--). Die außergewöhnliche Belastung ist mit dem Wert des alten Brunnens begrenzt. Der höhere Wert des neuen Brunnens ist Vermögensumschichtung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140059.X01

Im RIS seit

28.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at